

## Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren

EREV- Position zur materiellen Anerkennung:

1. Der EREV begrüßt die bisherige differenzierte, von Achtsamkeit und Sorgsamkeit geprägte Arbeit des Runden Tisches und dankt allen Beteiligten.
2. Mit Respekt nimmt der EREV die Berichte betroffener ehemaliger Heimkinder zur Kenntnis. Der EREV unterstützt die Glaubwürdigkeit der Berichte. Mitgliedseinrichtungen des EREV bieten Betroffenen an, dass sie vor Ort Gehör finden und, wenn gewünscht, auch weiterführende Beratung über Hilfsmöglichkeiten bekommen.
3. In der bevorstehenden Phase des Runden Tisches wird es verstärkt um eine Klärung der Frage möglicher materieller Anerkennung gehen. Hierzu nimmt der Vorstand des EREV wie folgt Stellung:
  - a. Bei einer materiellen Anerkennung aufgrund von Einzelfallprüfung, die der EREV für problematisch hält, wird es im Verfahren insbesondere darum gehen, entwürdigende Recherchen zu vermeiden. Dabei sind diese durchaus notwendig, denn die Prüfung müsste nicht nur im Einzelfall die Dauer und die Schwere erlittener Misshandlungen prüfen und gegeneinander abwägen, sondern auch prüfen, ob aktuelle Traumatisierungen und Benachteiligungen wirklich auf die seinerzeitige Heimpraxis ursächlich zurückzuführen ist. Das denkbare Volumen einer materiellen Anerkennung würde von wirklich schwer misshandelten Menschen zudem möglicherweise eher wie Hohn empfunden werden, weil keine zur Verfügung stehende Geldsumme die Schwere solcher Traumatisierungen ausgleichen kann.
  - b. Bei einer materiellen Anerkennung als Pauschallösung (im Sinne von: Heimaufenthalt zieht Forderung einer materiellen Anerkennung nach sich) ist zu berücksichtigen, dass viele Heimkinder der 50er/60er Jahre nicht misshandelt worden sind, sondern ihre Heimzeit positiv bewerten. Bei einer pauschalen materiellen Anerkennung wird man nur auf Einzel-Antrag der Betroffenen handeln können.
  - c. Bei einer materiellen Anerkennung zu Lasten derzeitiger Rechtsträger (als Rechtsnachfolger damaliger Einrichtungen) ist zu berücksichtigen, dass manche der damaligen Einrichtungsträger nicht mehr existieren. Einer Ungleichbehandlung zwischen noch existierenden Trägern, die materielle Anerkennung leisten sollen und damit Ehemalige begünstigen gegenüber nicht mehr existenten Trägern (deren damalige Heimkinder leer ausgingen) muss entgegen getreten werden. Desgleichen ist eine einseitige Inanspruchnahme von Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber denen der Öffentlichen Hand abzulehnen. Lösbar erscheint dieser Weg nur über eine (freiwillige) Sonderabgabe der diakonischen Rechtsträger auf ihre Mitgliedsbeiträge bei den jeweiligen

Diakonischen Werken. Eine verpflichtende Abgabe wird rechtlich als problematisch eingeschätzt.

- d. Als mögliche denkbare „materielle Anerkennung“ kann die Anrechnung von damaligen Arbeitseinsätzen in die heutigen Rentenansprüche in Betracht kommen. Da die Rentenversicherungsträger diese Option bereits prüften und keine Rechtsverpflichtung erkennen können, bleibt hier nur der Weg über eine vom Staat initiierte und organisierte Fonds-Lösung. Die in den Fonds einfließenden Steuermittel könnten dann die von den Rentenversicherungsträgern zu leistenden Zahlungen ausgleichen. Zu prüfen wäre, ob und inwieweit sich Kirche und Diakonie – gegebenenfalls ebenfalls über einen Sonderzuschlag auf die Mitgliedsbeiträge – an der Ausstattung dieses Fonds beteiligen könnten.

Wilfried Knorr  
14. Juni 2010